

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht sich der Begriff „Verkäufer“ auf das auf der Rückseite dieses Dokuments genannte Unternehmen Bekaert und mit „Käufer“ werden alle Personen/Unternehmen bezeichnet, die Produkte (nachstehend definiert) vom Verkäufer erwerben (zusammen die „Parteien“).

## **Paragraf 1. - Gültigkeitsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Verkäufer verkauften Produkte oder erbrachten Dienstleistungen (die „Produkte“), sofern der Verkäufer keine anderen Bedingungen ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Alle derartigen Verkäufe erfolgen ausdrücklich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese können von Zeit zu Zeit durch den Verkäufer durch entsprechende Mitteilung an den Käufer geändert werden. Die geänderten Geschäftsbedingungen sind für den Käufer für alle Käufe, die nach dem Datum einer solchen Änderung erfolgen, verbindlich.

## **Paragraf 2. - Angebote - Angebotsannahme**

- 2.1. Alle Angebote und Preise des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Mit seiner Bestellung erklärt der Käufer die Annahme des Angebots.
- 2.2. Alle Bestellungen, einschließlich derjenigen, die durch Vertreter oder Agenten des Verkäufers entgegengenommen oder angenommen werden, werden für den Verkäufer erst dann verbindlich, wenn sie von ihm in Form einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

## **Paragraf 3. - Lieferung**

- 3.1. Für alle Verkäufe gelten die „Incoterms® 2020“.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen ab Werk gemäß Incoterms® 2020.
- 3.3. Das in der Auftragsannahme oder -bestätigung angegebene Lieferdatum ist ein voraussichtlicher Liefertermin und der Verkäufer wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Produkte innerhalb des zugesagten Zeitraums zu versenden, ohne dies jedoch zu garantieren oder eine Haftung hierfür zu übernehmen. Werden die Produkte nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem angegebenen Datum geliefert, hat der Käufer das Recht, sich auf diesen Lieferverzug zu berufen und unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche die Aufhebung des Vertrags zu verlangen, vorausgesetzt, er informiert den Verkäufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ablauf der dreimonatigen (3) Frist per Telex, Telefax, E-Mail oder Brief über seine Absicht.
- 3.4. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung muss der Verkäufer entweder der Aufhebung zustimmen oder sich dazu verpflichten, die Lieferung innerhalb von dreißig (30) Tagen durchzuführen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Kauf storniert.
- 3.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen und die bestellten Produkte aus technischen Gründen mit einer Mengentoleranz von zehn Prozent (10 %) zu liefern. Bei Teillieferungen werden Teilzahlungen fällig.

## **Paragraf 4. - Gewährleistung**

- 4.1. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt und keine anderen Einschränkungen festgelegt sind, garantiert der Verkäufer, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer den im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder einer anderen Mitteilung des Verkäufers angegebenen Spezifikationen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist ist, wie in Paragraf 4.4 näher beschrieben, auf die Dauer von sechs (6) Monaten ab Lieferdatum begrenzt.
- 4.2. Die Annahme der Produkte bei Lieferung gilt als Bestätigung des Käufers, dass die Produkte ordnungsgemäß und ohne erkennbare Mängel geliefert wurden („reine Quittung“).
- 4.3. Ansprüche für bei Lieferung erkennbare Mängel müssen vom Käufer schriftlich innerhalb von

drei (3) Tagen nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Werden keine Ansprüche innerhalb dieser Frist geltend gemacht, gilt dies als Anerkennung und Bestätigung seitens des Käufers, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung keine erkennbaren Mängel aufweisen.

- 4.4. Ansprüche für versteckte Mängel (d. h. die Produkte entsprechen nicht der in Paragraph 4.1 angegebenen Spezifikation) können nur berücksichtigt werden, wenn die Mängel innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung auftreten und gegenüber dem Verkäufer innerhalb von drei (3) Tagen nach ihrer Entdeckung per Telex, Telefax, E-Mail oder Brief angezeigt werden.
- 4.5. Falls der Käufer innerhalb der in Paragraph 4.4 angegebenen Frist feststellt, dass die Produkte die in 4.1 vorgesehene Gewährleistung verletzen, sollte der Käufer den Verkäufer kontaktieren und ihn hierüber informieren. Der Verkäufer kann die Zusendung von Fotos und/oder Proben der nicht konformen Produkte zwecks Überprüfung und Analyse verlangen. Falls der Verkäufer feststellt, dass die Produkte nicht der Gewährleistung gemäß Paragraph 4.1 entsprechen, wird der Verkäufer nach seiner Wahl die Produkte so schnell wie möglich reparieren, ersetzen oder ersetzen. Es wird vereinbart, dass dies das einzige Rechtsmittel des Käufers im Gewährleistungsfall ist.
- 4.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt der Verkäufer keine Garantie dafür, dass die Produkte für einen spezifischen Zweck geeignet sind oder die Anforderungen für eine bestimmte Verwendung oder ein spezifisches Verfahren erfüllen.

#### **Paragraph 5. - Haftung**

- 5.1. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Mängel, Störungen, Verluste oder Schäden, die zurückzuführen sind auf (i) Produkte, die unsachgemäß verwendet, zweckentfremdet verwendet oder nicht ordnungsgemäß behandelt, versehentlich beschädigt oder durch eine unsachgemäße Installation unbrauchbar werden, die nicht wie empfohlen und gemäß zugelassenen Installations- und Betriebsverfahren verwendet oder durch Reparaturen oder Änderungen außerhalb des Werks des Verkäufers unbrauchbar werden, es sei denn, diese Reparaturen oder Änderungen wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers durchgeführt; (ii) Produkte, die vom Käufer bereitgestellt oder angefordert oder von einem Dritten auf Wunsch oder nach Vorgaben des Käufers erworben wurden; (iii) nicht vom Verkäufer hergestellte Komponenten, die an den Produkten des Verkäufers angebracht, in diese eingebaut oder anderweitig zu einem Bestandteil der Produkte gemacht werden, wobei der Käufer anerkennt, dass ihm nur die jeweilige Original-Herstellergarantie für solche Komponenten angeboten wird, soweit dies gemäß dem jeweiligen Hersteller zulässig ist; und (iv) auf Mängel, die auf Schäden durch korrosiven, abrasiven oder anderen Verschleiß zurückzuführen sind, der normalerweise bei den betreffenden Produkten nicht zu erwarten ist und durch die unsachgemäße Lagerung und Handhabung durch den Käufer, die unsachgemäße Verwendung der Produkte oder die Veränderung des Materials infolge von klimatischen Bedingungen entstanden oder verursacht worden ist.
- 5.2. In keinem Fall haftet der Verkäufer für besondere Schäden, Nebenschäden, Schadenersatz, indirekte oder Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Einnahmeverlust, Produktionsstillstände oder -unterbrechungen, Goodwill-Verlust oder Verlust von erwarteten Einsparungen). Dies gilt auch dann, wenn er auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 5.3. Ungeachtet des oben Gesagten ist die Haftung des Verkäufers für Schäden, die in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten entstehen, in jedem Fall auf den Preis der den Anspruch begründeten Produkte beschränkt.
- 5.4. Die Haftung bei Todesfällen und Personenschäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, wird nicht begrenzt; gleiches gilt für andere Fälle, in denen die Haftung nicht durch geltendes Recht ausgeschlossen oder begrenzt werden darf.
- 5.5. Im Falle des Weiterverkaufs der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten Produkte begrenzt der Käufer seine Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten entstehen, gegenüber seinen eigenen Abnehmern auf den Wert der entsprechenden Lieferung.
- 5.6. Ungeachtet des oben Gesagten unterliegt die Haftung des Verkäufers für Personenschäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden, dem Recht am Geschäftssitz des Käufers, es

sei denn, dieser Sitz befindet sich in den Vereinigten Staaten von Amerika. In diesem Fall gilt belgisches Recht.

- 5.7. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einer Patentverletzung durch die gelieferten Produkte erlangt. Werden gegenüber dem Käufer Ansprüche aus einer Patentverletzung aufgrund des Angebots, der Einfuhr, der Lagerung, des Verkaufs und/oder der Verwendung der Produkte des Verkäufers geltend gemacht, muss der Käufer den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen und dem Verkäufer die Möglichkeit geben, die Verteidigung im Verfahren zu übernehmen. Wenn der Käufer aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Patentverletzung durch die vom Verkäufer gelieferten Produkte schadenersatzpflichtig ist, kann der Käufer vom Verkäufer nur die Zahlung eines Schadenersatzanteils verlangen, der nicht höher ist als der vom Käufer an den Verkäufer gezahlte Verkaufspreis für die rechtsverletzenden Produkte, die in den sechs (6) Monaten vor der Vorladung an ihn geliefert wurden. Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für eine außergewöhnliche Nutzung oder besondere Anwendung der gelieferten Produkte durch den Käufer oder einen Dritten, durch die möglicherweise die Patentrechte Dritter verletzt werden. Darüber hinaus kann der Verkäufer nicht für Verletzungen eines Patents haftbar gemacht werden, welches er nicht kennt, das aber sehr wohl dem Käufer bekannt war.

#### **Paragraf 6. - Abweichung**

Wenn das Produkt nach seinem Versand an den Käufer ohne Verschulden des Verkäufers verspätet oder nicht am Bestimmungshafen ankommt, weil (i) das Schiff verspätet eintrifft, anlegt oder entladen wird oder in einem anderen Hafen entladen wird oder (ii) das Produkt umgeladen wurde, dann ist in einem solchen Fall (x) der Verkäufer ungeachtet anderslautender Bestimmungen nicht haftbar, (y) wird die Lieferzeit an den Käufer bis zur Entladung des Produkts verlängert und (z) gilt der in der Auftragsannahme oder -bestätigung angegebene Bestimmungshafen als der Ort, an dem das Produkt entladen wird, wenn sich das Schiff in einem anderen als dem geplanten Hafen befindet. Der Verkäufer muss den Käufer über eine solche Verzögerung oder Abweichung innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er hiervon selbst Kenntnis erhalten hat, informieren. Der Verkäufer arbeitet dann mit dem Käufer zusammen, um das Produkt auf Kosten des Käufers an den vom Käufer gewünschten Bestimmungsort zu versenden.

#### **Paragraf 7. - Preise, Zahlung und Sicherheit**

- 7.1. Die Preise werden vom Verkäufer in seiner Auftragsbestätigung angegeben. Preisänderungen sind nach einer angemessenen Mitteilung an den Käufer möglich, um zusätzliche Kosten abzudecken, die dem Verkäufer in Zusammenhang mit Materialien, Betriebsmitteln, Inflation, Transport, Arbeits- oder anderen Kosten oder Steuern oder Zöllen jeglicher Art entstehen und zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Angabe der ursprünglichen Preise vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer Preisänderung der Produkte gemäß dieser Klausel ist der geänderte Preis für beide Parteien verbindlich, ohne dass für die Parteien die Möglichkeit besteht, den Auftrag bzw. die Bestellung zu stornieren.
- 7.2. Alle Rechnungen sind zahlbar an dem Ort, an dem Tag und zu den Bedingungen, die in der Rechnung angegeben sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss die Zahlung vor oder an dem Fälligkeitstag der Rechnung auf dem Bankkonto des Verkäufers eingehen.
- 7.3. Vorbehaltlich anderer dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Rechtsmittel werden für alle am Fälligkeitstag nicht bezahlte oder nur teilweise bezahlte Rechnungen ab dem nächsten Tag automatisch und ohne vorherige Ankündigung Verzugszinsen berechnet. Diese berechnen sich nach dem Referenzzinssatz plus sieben (7) Prozentpunkte und werden auf den nächsthöheren halben ( $\frac{1}{2}$ ) Prozentpunkt gerundet. Gehört das Land, in dem sich der Geschäftssitz des Verkäufers befindet, zur Eurozone, ist der Referenzzinssatz der Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank für ihr letztes Hauptrefinanzierungsgeschäft vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres angewendet wird. Wenn dieses Land nicht zur Eurozone gehört, ist der Referenzzinssatz der von der Zentralbank dieses Landes festgelegte entsprechende Zinssatz. Darüber hinaus werden alle anderen offenen Rechnungen des Käufers sofort fällig.
- 7.4. Zudem wird jeder am Fälligkeitstag unbezahlte Betrag um einen Festbetrag erhöht, der als Vertragsstrafe für durch Beitreibungsmaßnahmen verursachte Verwaltungskosten zu zahlen ist

- und zehn Prozent (10 %) des unbezahlten Betrags beträgt.
- 7.5. Schließlich hat der Verkäufer bei Nichtzahlung innerhalb eines (1) Monats nach dem Fälligkeitstag das Recht, vom Kaufvertrag per Einschreiben an den Käufer zurückzutreten, wobei der Rücktritt an dem Tag wirksam wird, an dem der Käufer das Einschreiben erhält.
  - 7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, nach eigener Wahl und Ermessen Sicherheiten für die Zahlung zu verlangen. Wenn seitens des Verkäufers ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen oder der Käufer keine ausreichenden Sicherheiten bereitstellt, ist der Verkäufer berechtigt:
    - a) weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen, die sich entweder auf denselben Kaufvertrag oder andere Verträge beziehen;
    - b) hinsichtlich der bereits versandten Produkte alle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Produkte in den Besitz des Käufers gelangen, und um die eigenen Rechte zu sichern.

#### **Paragraf 8. - Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung oder bis zur Einlösung des zur Zahlung der Rechnung ausgestellten Schecks oder Wechsels Eigentum des Verkäufers. Gleiches gilt für Teillieferungen und Teilzahlungen.
- 8.2. Ungeachtet des oben Gesagten gehen die Risiken der verkauften Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem anwendbaren INCOTERM® auf den Käufer über.
- 8.3. Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für gelieferte Produkte, die an Dritte weitergegeben werden. Wenn laut Gesetz der Eigentumsvorbehalt mit der Weitergabe der Produkte an Dritte erlischt, wird der Käufer auf einfaches Ersuchen des Verkäufers hin alle Forderungen, die er gegenüber dem Erwerber der Produkte hat, an den Verkäufer abtreten. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4. Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für gelieferte Produkte, die zu anderen Produkten verarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte erfolgt für Rechnung des Verkäufers. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Produkten weiterverarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an den neuen Produkten anteilig zum Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zum Gesamtwert der neuen Produkte.

#### **Paragraf 9. - Datenschutz**

- 9.1. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - a) „Datenschutzrecht“: alle anwendbaren Datenschutzgesetze, darunter auch die europäische DSGVO, die DSGVO des Vereinigten Königreichs, der California Consumer Privacy Act (CCPA, Datenschutzgesetz des Staates Kalifornien) und das China Personal Information Protection Law (PIPL, chinesisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten)
  - b) „DSGVO“: die Datenschutz-Grundverordnung
  - c) Der Begriff „Personenbezogene Daten“, „Persönliche Informationen“, „Persönlich identifizierbare Informationen“ oder „PII“, „Sensible Informationen“, „Datenverarbeiter“, „Datenverantwortlicher“, „Betroffene Person“, „Verarbeitung“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ und alle anderen Begriffe haben die gleiche Bedeutung, wie im anwendbaren Datenschutzgesetz definiert.
- 9.2. Die Parteien erkennen an, dass der Käufer als Datenverantwortlicher weiterhin die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung trägt und der Verkäufer als Datenverarbeiter handelt und die personenbezogenen Daten, die im Auftrag und auf schriftliche Anweisung des Käufers verarbeitet werden, nicht unabhängig kontrollieren kann.
- 9.3. Der Verkäufer darf alle im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen erhaltenen Daten uneingeschränkt speichern, verarbeiten, nutzen und wiederverwenden. Der Verkäufer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust oder jeglicher Form von rechtswidriger Verarbeitung zu schützen.

- 9.4. Der Käufer garantiert dem Verkäufer, dass (i) die personenbezogenen Daten rechtmäßig von den betroffenen Personen erhoben wurden; (ii) er den betroffenen Personen alle notwendigen und relevanten Informationen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zur Verfügung gestellt hat; (iii) die Daten dem Verkäufer rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden; und dass (iv) die Datenverarbeitung keine Rechte Dritter verletzt.
- 9.5. Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegenüber allen Ansprüchen, Verfahren oder Klagen, die von einer zuständigen Datenschutzbehörde oder einer betroffenen Person gegen den Verkäufer erhoben bzw. eingeleitet werden und die sich aus einer Verletzung des Datenschutzes durch den Käufer oder einen seiner Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Rechte Dritter oder seiner Pflichten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben.
- 9.6. Der Verkäufer kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers jedes seiner verbundenen Unternehmen oder den Partner als Unterauftragsverarbeiter einsetzen.
- 9.7. Alle Mitteilungen, Bestätigungen und sonstige Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich und werden per Post oder E-Mail an den Verkäufer gesendet: [privacy@Bekaert.com](mailto:privacy@Bekaert.com)
- 9.8. Die Parteien erkennen an, dass im Rahmen dieser Vereinbarung keine personenbezogenen Daten außerhalb Europas und in ein Land übermittelt werden, von dem angenommen wird, dass es gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen kein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine Datenübermittlung in ein Drittland erfolgt nur, nachdem der Käufer seine Einwilligung gegenüber dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt hat und Standardvertragsklauseln mit dem Datenempfänger abgeschlossen wurden. Standardvertragsklauseln sind zu finden auf [EUR-Lex - 32021D0914 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu)

## **Paragraf 10. - Sonstiges**

### **10.1 Einhaltung des anwendbaren Rechts**

Der Käufer sichert zu und garantiert, dass er alle anwendbaren Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze einhält und einhalten wird und weder direkt noch indirekt Geldzahlungen oder sonstige Vermögensgegenstände Regierungsbeamten angeboten, bezahlt, versprochen oder genehmigt hat, um einen solchen Regierungsbeamten in seinen Handlungen oder Entscheidungen zu beeinflussen.

Der Käufer bestätigt, dass er alle anwendbaren Sanktionsgesetze und -vorschriften sowie alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Handelskontrollen, einschließlich zukünftiger Vorschriften, einhält und weiterhin einhalten wird.

Der Käufer erklärt und garantiert, dass er:

- i. nicht von Sanktionen betroffen ist,
- ii. nicht im Besitz oder unter der Kontrolle eines von Sanktionen betroffenen Unternehmens steht oder im Namen eines solchen Unternehmens (direkt oder indirekt) handelt.

Im Sinne dieser Bestimmung:

- iii. bezeichnet der Begriff „Handelskontrollen“ alle Gesetze und Vorschriften der USA, des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union sowie alle Gesetze und Vorschriften, die von einem Mitgliedsstaat der EU vorgegeben werden (falls zutreffend), welche die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Weitergabe, Durchfuhr und Vermittlung von Waren, Software und Technologie einschränken oder verbieten, darunter auch (i) die Verordnung (EU) 2021/821 und alle nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Verordnung; (ii) geltende Zollvorschriften; (iii) die US International Traffic in Arms Regulations (US-Vorschriften für die Ausfuhr und Einfuhr von Rüstungsgütern und -dienstleistungen); (iv) die US Export Administration Regulations (US-Vorschriften für die Exportkontrolle); (v) die Vorschriften und Anordnungen, die vom US Department of Treasury, Office of Foreign Assets Control (US-Finanzministerium, Exportkontrollbehörde) in Bezug auf Exportkontrollen herausgegeben oder verwaltet werden.
- iv. bezeichnet der Begriff „Sanktionen“ wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, Anforderungen oder Handelsembargos oder -beschränkungen, die von der US-

Regierung (darunter auch das Office of Foreign Asset Control [OFAC, US-Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen] und das US-Außenministerium), dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, einem EU-Mitgliedstaat, der Regierung des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Regierungsbehörde festgelegt, verwaltet oder durchgesetzt werden, soweit diese für die geplanten Transaktionen gelten.

10.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt und die rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung muss von den Parteien so interpretiert und geändert werden, dass sie nicht mehr rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist.

10.3 Rechtswirkung; Abtretung.

Diese Bedingungen sind für die Parteien und ihre entsprechenden Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger verbindlich und zu ihren Gunsten wirksam. Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers, die dieser nach eigenem Ermessen verweigern kann, keine Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise abtreten oder seine Pflichten delegieren.

10.4 Wirtschaftliche Not

Wenn eine der Parteien nachweisen kann, dass sich ihre Wirtschaftslage im Vergleich zur Vergangenheit deutlich verschlechtert hat, was dauerhaft oder vorübergehend dazu führt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen (oder aus einer Vereinbarung, für die diese Bedingungen gelten) mit größeren Belastungen verbunden ist, als in der Vergangenheit erwartet, nehmen die Vertragsparteien nach Treu und Glauben Verhandlungen auf, um sich darauf zu verständigen, ihre Vereinbarung dahingehend zu verändern, dass die mit solchen Verpflichtungen verbundene Belastung gemindert wird.

10.5 Höhere Gewalt

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Verzögerungen bei der Ausführung eines von ihm angenommenen Auftrags, die auf unvorhergesehene Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb seiner Kontrolle liegen. Hierzu zählen unter anderem Fälle höherer Gewalt, Verschulden des Käufers, Streiks, Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Pandemien und/oder Epidemien, Arbeitskonflikte, Aussperrungen oder andere Betriebsstörungen, Frachtembargos, Aussperrung von für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Lieferanten, Verlust, Nichtverfügbarkeit oder verspätete Bereitstellung von üblichen Transportmitteln, Brennstoffen, Arbeitskräften, Lieferungen, Rohstoffen oder von wichtigen Energiequellen, Störung, Ausfall oder Mangel an für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Komponenten, Geräteausfall, Embargos, durch Subunternehmer verursachte Verzögerungen, Einhaltung von (gültigen oder ungültigen) Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen einer Regierungsbehörde oder einer öffentlichen Stelle oder aktuell bestehende oder zukünftige Maßnahmen ziviler oder militärischer Behörden. Die Ausführung eines Auftrags gilt als ausgesetzt, solange solche Umstände oder Ursachen seine Ausführung verzögern; gegebenenfalls verlängert der Käufer ein zur Bezahlung des Produkts ausgestelltes Akkreditiv um eine solche Verzögerung. Sobald solche Umstände oder Ursachen beseitigt sind, hat der Käufer die Leistung gemäß besagtem Auftrag abzunehmen.

10.6 Dritte

Mit Ausnahme der verbundenen Unternehmen der beiden Parteien werden durch diese Vereinbarung keine Rechte oder Vorteile an Dritte übertragen.

Alle Informationen, Empfehlungen oder Dokumente, die Informationen oder Empfehlungen enthalten, die Bekaert dem Kunden in Bezug auf die Liefergegenstände zur Verfügung stellt,

dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Bekaert übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten, die sich auf solche Informationen oder Empfehlungen verlassen.

10.7 Keine Partnerschaft oder Agentur

Nichts in der Vereinbarung begründet ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien. Sofern dies nicht in der Vereinbarung ausdrücklich erlaubt ist, begründet die Vereinbarung keine Vertretungsbeziehung zwischen den Parteien, und keine der Parteien ist befugt, im Namen der anderen Partei zu handeln, Erklärungen abzugeben oder Verträge abzuschließen, und wird dies auch nicht tun.

10.8 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern jeder Partei unterzeichnet wurden.

Bekaert ist jedoch berechtigt, Spezifikationen, Designs, Zeichnungen, Abbildungen zu ändern und/oder Fehler und Auslassungen zu korrigieren, vorausgesetzt, dass die Liefergegenstände im Wesentlichen mit der Vereinbarung übereinstimmen.

10.9 Gesamte Vereinbarung

Insofern an anderer Stelle nichts Abweichendes festgelegt ist, stellen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dar und ersetzen alle vorherigen Zusicherungen, Vereinbarungen, Verhandlungen oder Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf die Lieferung von Produkten.

Jede Partei bestätigt, dass sie sich beim Abschluss der Vereinbarung nicht auf andere Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien als hier ausdrücklich aufgeführt verlassen hat.

**Paragraf 11. - Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1. Falls sich der Geschäftssitz des Verkäufers und des Käufers in unterschiedlichen Ländern befindet, werden alle Streitigkeiten durch die zuständigen Gerichte am Sitz der beklagten Partei entschieden.
  - 11.2. Wenn sich der Sitz des Verkäufers und des Käufers im selben Land befinden, werden alle Streitigkeiten von den zuständigen Gerichten am Sitz des Verkäufers entschieden.
  - 11.3. Alle Verkäufe unterliegen dem Recht des Landes, in dem sich der Geschäftssitz des Verkäufers befindet, jedoch mit Ausnahme der in Paragraf 5.6 und 8 genannten Angelegenheiten, die dem Recht des Sitzes des Käufers unterliegen.
  - 11.4. Das Wiener Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge (1980) findet keine Anwendung.
-